



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 10 C 1.08  
VGH 14 B 06.30315

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 30. März 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Mallmann,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Fricke

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom  
23. Oktober 2007 und das Urteil des Bayerischen Verwal-  
tungsgerichts Bayreuth vom 26. April 2002 sind unwirk-  
sam.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

#### G r ü n d e :

- 1 Nachdem Kläger und Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 141 und 125 Abs. 1 VwGO einzustellen, die Unwirksamkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen festzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden.

- 2 Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, weil sie den Kläger durch Erlass eines Abhilfebescheids, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde, klaglos gestellt und sich damit aus eigenem Entschluss in die Rolle der Unterlegenen begeben hat. Der Senat sieht allerdings keine Veranlassung, der Beklagten oder der Staatskasse aus Billigkeit auch die außergerichtlichen Kosten des als Rechtsmittelführer aufgetretenen Beteiligten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).
  
- 3 Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dr. Mallmann

Prof. Dr. Dörig

Fricke